

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2016
der
Gemeindewerke Eitorf
- Entsorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf**

I. Geschäftsverlauf und Lage

1. Allgemeine Erläuterungen

Der Entsorgungsbetrieb der Gemeindewerke Eitorf ist ausschließlich auf dem Gebiet der öffentlichen Abwasserbeseitigung innerhalb der Gemeinde Eitorf tätig. Er wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt.

Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch Sammeln und Fortleiten in einer öffentlichen Kanalisation (Misch-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle) mit anschließender Reinigung in einem eigenen Klärwerk nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Bestimmungen.

Die Kläranlage wurde bereits im Jahr 1964 in Betrieb genommen und stetig erweitert bzw. an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst. Sie war ursprünglich für 8.300 Einwohner (und Einwohnergleichwerte) bemessen und verfügt zwischenzeitlich nach den Erweiterungen in 1975, 1982 bis 1988, 1993 und 2005 über eine Kapazität von 46.500 Einwohnergleichwerten.

Durch die eingesetzten Reinigungsverfahren und ihre Ausbaugröße ist sie auch für die zukünftige Entwicklung innerhalb der Gemeinde gewappnet.

Die Abwassergebührensätze als für die Geschäftstätigkeit bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren betragen lt. Satzung:

	2016 €/m ³	2015 €/m ³	2014 €/m ³
– Schmutzwassereinleiter	3,28	3,28	3,28
	2016 €/Monat	2015 €/Monat	2014 €/Monat
– Grundgebühren Schmutzwasser	5,00	5,00	5,00

	2016 €/m ² *a	2015 €/m ² *a	2014 €/m ² *a
– Niederschlagswassereinleiter	0,75	0,75	0,75
<u>Dezentrale Abwasserbeseitigung</u>	2016 €/m ³	2015 €/m ³	2014 €/m ³
– Einbringung von Klärschlamm aus DIN-gerechten Kleinkläranlagen in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge	87,60	87,60	87,60
– Einbringung von Abwasser aus geschlossenen Gruben in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge	8,76	8,76	8,76
<u>Dezentrale Abwasserbeseitigung</u>	2016 €/EW*a	2015 €/EW*a	2014 €/EW*a
– Kleineinleiterabgabe nach Einwohnermaßstab (EW)	19,68	19,68	19,68

Basis ist dabei die vom Land NRW erhobene Kleineinleiterabgabe nach Anzahl der in den betroffenen Objekten zum 31.12. des Veranlagungsjahres gemeldeten Einwohner (17,90 €/EW) zuzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %.

2. Erläuterungen zur Bilanz

Der Entsorgungsbetrieb hält im Berichtszeitraum **Grundstücke** mit einer Gesamtfläche von 87.729 m² und einem Buchwert von ca. 329 T€ vor. Hierin enthalten ist auch im Berichtsjahr der Zugang zweier Grundstücke ohne Bauten mit einer Gesamtgröße von 9.204 m² und einem Buchwert von 8.742,00 €, das als Ausgleichsfläche für Gewässer- und Landschaftseingriffe vorgehalten wird.

In das **Anlagevermögen** wurden im Berichtsjahr 1.701 T€ investiert (Vorjahr: 405 T€). Das Gros entfiel dabei mit 1.432 T€ auf die Anlagen im Bau.

Abgänge ergaben sich ausschließlich bei den Unterpositionen der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Restbuchwert von insgesamt weniger als 1 T€. Die Anlagengüter wurden verschrottet.

Aus den Anlagen im Bau erfolgten Umbuchungen in Höhe von insgesamt 258 T€, und zwar mit ca. 19 T€ auf die Entwässerungsanlagen „Klärwerk“, mit ca. 230 T€ auf die Entwässerungsanlagen „Sonderbauwerke“ (Betriebsfertigkeit des Regenrückhaltebeckens Obereip) und dem Restbetrag von ca. 9 T€ auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Anlagen im Bau mit einem Gesamtvolumen von 1.493 T€ betrafen zum Bilanzstichtag mit 240 T€ das Klärwerk, mit 1.191 T€ die Kanalleitungen / Staukanäle, mit 44 T€ die Sonderbauwerke und mit 18 T€ sonstige Anlagen.

Für 2017 sind nach den Vorgaben des durch die politischen Gremien beschlossenen Wirtschaftsplanes Investitionen mit einem Volumen von 7.456 T€ vorgesehen. Hiervon sollen auf Neubau-maßnahmen und Erweiterungen im Kanalnetz und Hausanschlussbereich 2.629 T€, auf Erneuerungen und Sanierungen im Kanalnetz sowie an technischen Anlagen und Pumpstationen 3.964 T€ und auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung 78 T€ entfallen. Der Restbetrag von 785 T€ ist für den Bereich der Kläranlage vorgesehen. Die auf Grund zeitlicher Verschiebungen für das Berichtsjahr ursprünglich geplanten, aber (noch) nicht durchgeführten Investitionen werden in den Folgejahren nachgeholt. Die auf Grund zeitlicher Verschiebungen für das Berichtsjahr ursprünglich geplanten, aber (noch) nicht durchgeführten Investitionen werden in den Folgejahren nachgeholt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich per Saldo gegenüber dem Vorjahr um 1,9 % erhöht. Ausschlaggebend waren hierfür die Forderungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung wegen gegenüber dem Vorjahr höherer Abwassermengen im Zusammenspiel mit höheren Forderungen aus noch nicht abgelesenen Verbrauch. Aus Kanalanschlussbeiträgen haben sich hingegen entgegen dem Vorjahr keine Forderungen ergeben.

Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthielten insbesondere bereinigte Erstattungsansprüche im Zusammenhang mit dem Bau des Entlastungssammlers, 2. bis 4. Bauabschnitt gegenüber dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Gemeinde (18 T€) und solche an die Stadt Hennef auf vertraglicher Basis für Investitionen im Klärwerksbereich (insgesamt ca. 4 T€).

Das **Eigenkapital** hat sich durch den erzielten Jahresgewinn 2016 von 654 T€ (nach Abzug der bereits geleisteten Teilgewinnabführung an die Gemeinde in Höhe von 90 T€) gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 21.324 T€ erhöht.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten wurden **Rückstellungen** gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt sind.

Die Zuführungsbeträge zu den **Rückstellungen für Pensionen** wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung. Zum Bilanzstichtag ergab sich ein Stand von 547 T€ (Vorjahr: 532 T€).

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** wurden neben den Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung 2016 (31 T€, davon 29.200,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen inkl. Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 1.300,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW) und für die Jahresabschlussprüfung 2015 (30 T€) solche im Zusammenhang mit Abwasserabgabeaufwendungen (74 T€), ausstehenden Urlaubsansprüchen (19 T€), Risikovorsorge Prozesskosten (158 T€), Beträge für Kanalsanierungen (562 T€), der Kalibrierung von Drosseleinrichtungen / Einleitungsanträgen (206 T€) und unterlassenen Reparaturen (10 T€) neu gebildet. Zum Bilanzstichtag bestehen damit sonstige Rückstellungen mit einem Gesamtwert von 1.090 T€ (Vorjahr: 812 T€).

In Vorjahren gebildete Rückstellungen im Zusammenhang mit Abwasserabgabeaufwendungen 2015, ausstehenden Urlaubsansprüchen aus Vorjahren, der Risikovorsorge Prozesskosten, der Kalibrierung von Drosseleinrichtungen im Kanalnetz und unterlassene Reparaturen aus Vorjahren wurden (teilweise) in Anspruch genommen bzw. konnten aufgelöst werden.

Hinsichtlich der Entwicklung der Rückstellungen wird auf die Darstellungen in der Anlage 1.4 „Anhang“ verwiesen.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Das Girokonto bei der Volksbank Bonn Rhein-Sieg wies zum Bilanzstichtag zwar einen negativen Saldo aus, die Liquidität des Entsorgungsbetriebes war allerdings wegen seines Status als rechtlich unselbstständiger Teil der (Gewährträger-)Kommune stets gesichert.

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Zusammensetzung

	2016 T€	2015 T€
	<u> </u>	<u> </u>
Abwassergebühren	4.286	4.209
Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation	80	72
Fäkaliengebühren / Sondergebühren	9	12
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	737	755
	<u>5.112</u>	<u>5.048</u>
sonstige Erlöse	44	*) 0
	<u>5.156</u>	<u>5.048</u>

*) nachrichtlich: Die Position der „sonstigen Erlöse“ ergab sich durch Umgliederung nach den Vorgaben des BilRUG. Im Vorjahr handelte es sich hierbei um eine Position, die bei den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ ausgewiesen war.

Die Abwassergebühren setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 T€	2015 T€
	<u> </u>	<u> </u>
Tarifikunden Schmutzwasser	2.557	2.501
Grundgebühren Schmutzwasser	363	361
Tarifikunden Niederschlagswasser	1.341	1.329
Abwassergebühr Sonder- und Einzelkunden	1	1
Veränderung des nicht abgelesenen Verbrauchs	24	17
	<u>4.286</u>	<u>4.209</u>

Berechnete Abwassermengen

	2016 m ³	2015 m ³
Schmutzwassereinleiter Tarifabnehmer inkl. dezentrale Abwasserbeseitigung	780.710	764.568
Sonder- und Einzelkunden	400	395
	<u>781.110</u>	<u>764.963</u>
Veränderung noch nicht abgelesener Verbrauch	7.432	5.256
	<u>788.542</u>	<u>770.219</u>

Berechnete abflusswirksame Flächen Niederschlagswasser

	2016 m ²	2015 m ²
Niederschlagswasser	<u>1.787.731</u>	<u>1.771.955</u>

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 2,14 % erhöht. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere die Abwassergebühren und die im Rahmen der vorgenommenen Umgliederung hierher überführten Positionen. Auch ohne Einbeziehung der letztgenannten Positionen hätten sich die Umsatzerlöse positiv entwickelt.

Die abflusswirksamen Grundstücksflächen erhöhten sich um 15.776 m², so dass sich auch hier ein höherer Gebührenerlös einstellte. Hierfür gab insbesondere die Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens in Obereip als Grundvoraussetzung für eine geordnete Regenentwässerung der angeschlossenen Grundstücke den Ausschlag.

Die Erlöse aus Abwassergebühren haben sich unter Einrechnung der „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ gegenüber dem Vorjahr um ca. 77 T€ erhöht. Ausschlaggebend war unter Einbeziehung der Position „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ ein gegenüber dem Vorjahr um 18.323 m³ höheres Abwasseraufkommen. Verursacht wurde das höhere Abwasseraufkommen insbesondere durch einen gegenüber dem Vorjahr um drei Tage längeren Abgrenzungszeitraum bei einem gleichzeitig durch das Schaltjahr um einen Tag verlängerten Abrechnungszeitraum. Bei einem nur geringen Bevölkerungszuwachs und bei geringfügig rückläufigen Mengen aus dem Großkundenbereich relativiert sich daher das gegenüber 2015 höhere Aufkommen.

Der Entsorgungsbetrieb ist bis auf das Verbrauchsverhalten und in der Folge den Abwasseranfall der angeschlossenen Bevölkerung und Betriebe nicht von externen Faktoren wesentlich beeinflusst. Es wird auch auf die Erläuterungen unten zum Gliederungspunkt „III. Chancen und Risiken“ verwiesen.

Die Erlöse aus der „Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation“ haben sich wegen höherer abrechenbarer Betriebskosten für den Bereich der Kläranlage und der Kanalisation gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Der Anteil der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse an der Gesamtleistung lag bei 14,2 % (Vorjahr: 14,9 %). Hintergrund der prozentualen Verringerung gegenüber dem Vorjahr war unter anderem die Erhöhung der Gesamtleistung durch die aus den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ hierher überführte Unterposition der „sonstigen Erlöse“. In der Zukunft wird sich der Anteil der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse wegen der fast vollständigen Kanalisierung des Gemeindegebietes tendenziell weiter verringern.

Personal

Der Betrieb beschäftigte 2016 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 16 Beschäftigte (davon ein Beschäftigter befristet, eine Beschäftigte in Teilzeit und ein Auszubildender) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Der Beamte und ein Teil der Beschäftigten waren zum Teil auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig. Die auf den Entsorgungsbetrieb entfallenden Tätigkeitsanteile werden nachstehend aufgeführt.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters), Auszubildendem und Reinigungskraft für den technischen Bereich 10,20 und für den kaufmännischen Bereich 3,45 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die ab Juli 2015 gültige Wochenarbeitszeit von 40,0 Stunden zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

	Anteil Entsorgungsbetrieb	
	2016	2015
Kaufmännischer Bereich		
Betriebsleiter, beamtet	0,31	0,31
Beschäftigte (davon 1 in Teilzeit)	3,14	3,14
	<u>3,45</u>	<u>3,45</u>
Technischer Bereich		
Betriebsleiter, beamtet	0,31	0,31
Beschäftigte (davon 1 in Teilzeit, 1 befristet, 1 Auszubildender und eine geringfügig beschäftigte Reinigungskraft)	9,89	8,75
	<u>10,20</u>	<u>9,06</u>
	<u>13,65</u>	<u>12,51</u>

Die Aufwendungen für die Belegschaft setzen sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	T€	T€
a) Löhne und Gehälter		
Beamtenbezüge	38	37
Löhne	293	263
Gehälter	318	282
	<u>649</u>	<u>582</u>
Veränderung der Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	1	-6
	<u>650</u>	<u>576</u>
	<u>847</u>	<u>745</u>
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
gesetzliche soziale Aufwendungen	118	105
Aufwendungen Versorgungskasse	28	28
Beiträge an die Zusatzversorgungskasse	49	44
Veränderung zur Pensionsrückstellung	-12	-21
Beiträge gesetzliche Unfallversicherung	11	2
Beihilfen und sonstige Zuwendungen	3	11
	<u>197</u>	<u>169</u>
	<u>847</u>	<u>745</u>

Die Vergütung für den Betriebsleiter ergibt sich aus den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2016 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten. Hierzu und im Zusammenhang mit den Befugnissen von Betriebsleitung und Betriebsausschuss wird auf die Ausführungen im Anhang und in der Rubrik „Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse“ als Teil der Erläuterungen zum Jahresabschluss verwiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 15,5 % oder 177 T€ erhöht. Ausschlaggebend sind dabei insbesondere die Positionen „Unterhaltungsaufwendungen Klärwerk“, „Unterhaltungsaufwendungen Kanäle und Sonderbauwerke“, „Kanalsanierungen“ und „Prüfungs- und Beratungsaufwendungen“, die durch die gegenüber dem Vorjahr geringeren Aufwendungen vor allem bei den Positionen „Schlammabeseitigung inkl. Fällmittel“, „übriger Verwaltungsaufwand“ und „Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens“ nicht kompensiert werden konnten.

Die Prüfungs- und Bratungsaufwendungen haben sich um ca. 8 T€ oder 4,1 % auf ca. 212 T€ erhöht. Ausschlaggebend waren insbesondere Aufwendungen für Gerichtsverfahren.

Im Berichtsjahr beinhaltet die Position die voraussichtlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung 2016 in Höhe von 31 T€. Zudem sind Gutachten- sowie Beratungskosten in Höhe von ca. 90 T€ (Vorjahr: ca. 176 T€) angefallen. Die restlichen Aufwendungen betrafen Ingenieurleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen für Einleiterlaubnisse, Mikro-schadstoffuntersuchungen und zur Durchführung von BWK-Nachweisen.

Kanalgroßsanierungen wurden im Berichtsjahr zwar (noch) nicht fertiggestellt. Es entstand allerdings Aufwand in Höhe von 113 T€ wegen einer gebildeten Sanierungsrückstellung.

Die **Zinsaufwendungen für Darlehen** haben sich durch Prolongation bzw. Umschuldungen in den Vorjahren auf dem historisch tiefen Zinsniveau verringert.

4. Sonstige wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge

Im Geschäftsjahr 2003 hat der Entsorgungsbetrieb eine sog. „Cross-Border-Lease“-Transaktion durchgeführt, bei der Anlagevermögen des Betriebs mit einem Wert von 80,1 Mio. USD für eine Dauer von 99 Jahren an einen US-Investor vermietet wurde und zugleich bis zum 31.12.2029 zurückgemietet worden ist. Nach Ablauf des bis zum 31.12.2029 laufenden Rückmietvertrages ist der Betrieb berechtigt, die Transaktion durch Entrichtung einer Optionsprämie zu beenden. Der Barwert der künftigen Mietraten aus der Vermietung des Anlagevermögens an den US-Investor wurde nach Abzug eines beim Entsorgungsbetrieb verbleibenden sog. Net-Profits in Höhe von 2.403 TUSD (= 2.088 T€ bei 1,1505 €/USD) im abgekürzten Zahlungsweg als vorausgezahlter Einmalbetrag für die gesamten Leistungen aus dem Rückmietvertrag an Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer transferiert, die sodann für den Entsorgungsbetrieb alle Leistungen (Mietzahlungen und Optionsprämie) aus dem Rückmietvertrag mit Laufzeit bis zum 31.12.2029 erfüllen, ohne dass dadurch die Rechtsstellung des Entsorgungsbetriebs als Mieter mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aus dem Rückmietvertrag im Übrigen tangiert wird.

Zweck und Chance des Geschäfts ist die Generierung und der dauerhafte Erhalt eines Finanzierungsvorteils (Net-Profit) zu Anlage- bzw. Investitionszwecken, welcher sich aus den Spezifika des US-amerikanischen Steuerrechts ergeben hat und der von dem US-Investor anteilig an den Entsorgungsbetrieb weitergereicht wurde.

Risiken können sich dadurch ergeben, dass die Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer ihrerseits den Verpflichtungen gegenüber dem US-Investor nicht nachkommen oder belastende Anordnungen gegen den US-Investor dazu führen, dass die Transaktion gegen Zahlung eines bestimmten Betrages beendet werden muss. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs, die derzeit von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern an den US-Investor störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen.

Bei einem der Finanzinvestoren, die für den Entsorgungsbetrieb die Leistungen aus dem Rückmietvertrag erfüllen, erfolgte im Zuge der globalen Finanzkrise in 2008 zwar bereits eine Herabstufung des Ratings. Daraus ergab sich jedoch kein Handlungsbedarf, so dass die aus Sicherheitsgründen eingeholte Rechtsberatung zwischenzeitlich beendet und der hierfür gebildete Rückstellungsbetrag in Vorjahren aufgelöst werden konnte.

Planmäßig war allerdings für die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion der bestehende und bis zum 31.12.2013 gültige „Letter of Credit - L/C“ zur Besicherung aller vertragsgemäßer Leistungen (z. B. Mietzahlungen aus dem Rückmietvertrag) der Erfüllungsübernehmer zu Gunsten des US-Investors zu erneuern.

Zur Besicherung eventueller Zahlungsausfallrisiken wurde bereits bei Abschluss der Transaktion in 2003 ein so genanntes Akkreditiv (Letter of Credit - L/C) gestellt, das die im Rahmen des Rückmietvertrages von den Erfüllungsübernehmern für die Kommunen an den US-Investor zurückzahlenden Kreditbeträge absichert. Zum damaligen Zeitpunkt wurden daher nur Finanzdienstleister mit erstklassiger Bonität akzeptiert und die Laufzeit des Akkreditivs bis zum 31.12.2013 begrenzt.

In Erfüllung der damals geschlossenen Verträge war daher ab 2014 bis zum Vertragsende planmäßig ein Anschluss-Akkreditiv herauszulegen, und zwar bis 2016 über ein Kreditinstitut mit ebensolcher Bonität wie in 2003. Ende 2016 wurde der Break-even-point erreicht, so dass danach auch weniger gute Bonitäten der Institute durch den US-Investor zu akzeptieren sind.

Der bis Ende 2013 laufende L/C ist in 2003 durch die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) herausgelegt worden, die damals eine hervorragende Bonität besaß. Mit der globalen Finanzkrise in 2008 haben sich die Bewertungen der Banken durch die führenden Ratingagenturen weltweit deutlich geändert, und zwar u. a. für die LBBW derart verschlechtert, dass sie das geforderte Rating nicht mehr erreicht und damit gegen einen anderen Akkreditivgeber mit besserer Bonität und Akzeptanz durch den US-Investor ausgetauscht werden musste.

Dass die LBBW das geforderte Rating nicht mehr erreichen würde, war in dieser Form bei Transaktionsabschluss in 2003 nicht abzusehen. Hätten sich hier keine schlechteren Rahmenbedingungen ergeben, dann wäre der Anschluss-L/C durch die LBBW herausgelegt worden, ohne dass die Gemeinde Eitorf in der Sache hätte tätig werden müssen.

Es wurde rechtzeitig zum 31.12.2013 ein großes öffentlich-rechtliches deutsches Kreditinstitut gefunden, das willens und in der Lage war, die vom US-Investor geforderten Rahmenbedingungen einzuhalten.

Unter dem Aspekt, dass die Kosten für den Anschluss-L/C bereits bei Vertragsschluss in 2003 mit dem an die Gemeinde ausgekehrten Nettobarwertvorteil verrechnet wurden, wurde dieser Anteil der Gemeinde in 2014 mit ca. 116 T€ durch die LBBW rückerstattet. Damit wurde der Großteil der in 2013 angefallenen Anbahnungs- und Abschlusskosten ausgeglichen.

Zukünftig werden allerdings bis zum Vertragslaufzeitende jährliche Avalprovisionen fällig, die in 2016 ca. 69 TUSD oder ca. 63 T€ p. a. (bei einem Umrechnungskurs zwischen 1,1188 €/USD und 1,0347 €/USD) ausmachten und sich degressiv verhalten.

Über die gesamte Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion wird sich schätzungsweise ein zusätzlicher Aufwand für Avalprovision von kumuliert ca. 456 T€ (bei einem angenommenen Umrechnungskurs von 1,1134 €/USD) ergeben, der den in 2003 erhaltenen Nettobarwertvorteil schmälert, jedoch nicht aufzehrt und in dieser Form als Geschäft nicht in der Bilanz berücksichtigt ist.

Die „Cross-Border-Lease“-Transaktion kann allerdings wie bisher durch das erfolgte rechtzeitige Herauslegen des Anschluss-Akkreditivs störungsfrei weiterlaufen.

Zum Schluss des Jahres 2004 hatte sich folgender für den Betrieb bedeutsame Vorgang ereignet, der auch auf das Berichtsjahr und die künftigen Jahre Einfluss nehmen wird:

Bereits seit dem Jahr 1973 bestehen zwischen der Gemeinde Eitorf und der Schoeller Eitorf AG vertragliche Beziehungen, auf deren Basis wegen der atypischen Mengen und Zusammensetzung des Produktionsabwassers die Beteiligung an den laufenden Betriebskosten und den Investitionen der Kläranlage Eitorf abgerechnet werden. Der Vertrag wurde in 1991 aktualisiert und sollte wegen der künftigen Entwicklung der Gemeinde und der Schoeller Eitorf AG und der daher erforderlichen Erweiterung der Kläranlage bereits in 2004 erneut angepasst werden.

Nachdem bis auf wenige Eckpunkte grundsätzliches Einvernehmen zwischen der Gemeinde und der Schoeller Eitorf AG bestand, den Vertrag anzupassen, hat die Schoeller Eitorf AG Anfang November 2004 der Gemeinde völlig unerwartet mitgeteilt, ihren Färbereistandort in Eitorf in 2005 aufgeben zu wollen. Als Termin hierfür wurde der 31.08.2005 festgelegt und seitens der Firma auch umgesetzt.

Folge ist, dass sich die Schoeller Eitorf AG nicht mehr an der Investitionskosten der Klärwerks-erweiterung beteiligen will. Ursprünglich war hier eine Beteiligung auf Basis einer angestrebten Vertragsänderung von ca. 1,1 Mio. € vorgesehen.

Außerdem fallen nach Aufgabe des Standortes die jährlichen Betriebskostenbeteiligungen an der Kläranlage fort (ca. 100 - 120 T€ p. a.). Allerdings muss dann auch nicht mehr das problematische Produktionsabwasser der Schoeller Eitorf AG, das mit 300.000 - 350.000 m³ p. a. ca. ein Drittel der jährlichen Schmutzwassermenge stellt, gereinigt werden.

Nach heutigen Erkenntnissen ergeben sich grundsätzlich für den Entsorgungsbetrieb durch den Wegfall im operativen Bereich keine großen Auswirkungen, da durch die Betriebskostenabrechnungen ungefähre Kostendeckung erreicht wurde.

Bei der Beteiligung an den Investitionskosten beschreitet die Gemeinde den Klageweg, den Betrag auf Basis des gültigen Vertrages vom 28.05.1991 einzufordern.

Sollte die Gemeinde wider Erwarten hierbei unterliegen, würde es bei einer bereits berücksichtigten Mehrbelastung von 13 - 15 Ct. pro m³ Schmutzwassergebühr für den Abwassergebührenzahler verbleiben. Hintergrund sind die buchhalterisch schon erfassten Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen).

Ein Ende des Verfahrens ist zurzeit noch nicht absehbar, zumal die Schoeller Eitorf AG ihre Zahlungsverpflichtung in Gänze bestreitet und damit zu erwarten ist, dass der gesamte Instanzenweg beschritten werden muss. Das Verfahren wurde zwischenzeitlich erstinstanzlich durch ein für die Gemeinde weit überwiegend positives Urteil abgeschlossen. Der Rechtsbeistand der Schoeller Eitorf AG ist allerdings am 17.10.2016 hiergegen in Berufung gegangen. Das Verfahren ist in der 2. Instanz vor dem Oberlandesgericht Köln anhängig.

Am Status Quo der oben angesprochenen wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge hat sich im Laufe des Berichtsjahres nichts geändert.

Im Berichtsjahr 2014 hat sich Folgendes ereignet:

Offenbar auf Grund eines allerdings nicht mehr näher zu ermittelnden technischen Defektes ist in den frühen Morgenstunden des 07.04.2014 durch einen Brand die Niederspannungshauptverteilung (NSHV) im alten Betriebsgebäude der Kläranlage Eitorf vollständig zerstört worden.

Die NSHV wurde im Zuge der letzten Kläranlagenerweiterung im September 2005 in Betrieb genommen und hat seither von dort aus die Einzelgewerke und Aggregate der Einlaufgruppe der Kläranlage zentral gesteuert / geschaltet. Aktuell ist die Funktionalität der Anlage lediglich über Provisorien gesichert. Es ist erforderlich, die zerstörte NSHV durch eine vergleichbare Schaltanlage zu ersetzen. Die Wiederaufbaukosten (am selben Ort) können durch Versicherungsleistungen grundsätzlich abgedeckt werden.

Allerdings wurde die Kläranlage - anders als bisher - zwischenzeitlich durch die Obere Wasserbehörde mit fast ihrer kompletten Fläche dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 2 und 3 LWG zugeordnet, so dass davon auszugehen ist, dass Nachrüstungen in erheblichem Maße erforderlich werden. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind nämlich Abwasserbeseitigungsanlagen (z. B. Kläranlagen) hochwassersicher zu betreiben und erforderlichenfalls entsprechend nachzurüsten. Betroffen ist damit auch die wiederaufzubauende NSHV.

Um die wiederaufzubauende Anlage in ein erforderliches Hochwasserschutzkonzept integrieren zu können, wurde mit dem Versicherungsgeber bereits eine Fiktivabrechnung vereinbart, da davon auszugehen ist, dass ein hochwassersicherer Wiederaufbau am Ursprungsort unwirtschaftlich sein wird. Hochwasserschutz-Planungen / Ingenieurkonzepte, auch im Zusammenhang mit den übrigen Gewerken der Kläranlage, werden noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen. Mit einer hochwassersicheren Fertigstellung der NSHV wird in 2017 gerechnet. Die übrigen Gewerke der Kläranlage werden nach und nach hochwassergesichert.

Im Berichtsjahr 2015 hat sich Folgendes ergeben:

Die Gemeinde hat gegen das Land NRW, vertreten durch den Landesbetrieb Straßen NRW, eine Anordnung erlassen, das auf den betroffenen Teilstücken der Landesstraßen L 87 und L 317 anfallende Niederschlagswasser nur nach vorheriger Vorreinigung / Vorbehandlung der gemeindlichen Abwasseranlage zuzuführen. Hintergrund ist, dass die Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft auch für die Beseitigung dieses Niederschlagswassers zuständig ist und ausschließlich wegen dessen Schadstoffbelastung vor Einleitung in den nächsten Vorfluter selbst eine Vorreinigung vornehmen müsste. Die Anordnung an das Land erfolgte auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und des § 8 Abs. 2 der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung. Hiergegen hatte das Land Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Erstinstanzlich hat die Gemeinde das Verfahren mit Urteil vom 04.10.2016 gewonnen. Das Land hat allerdings am 08.11.2016 beim Oberverwaltungsgericht Münster Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, so dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

II. Prognosen

1. Erreichen der Vorjahresprognosen

Das ursprünglich für das Berichtsjahr geplante Investitionsvolumen in Höhe von 4.697 T€ konnte im Rahmen der tatsächlichen Umsetzung (ca. 1.701 T€) bei weitem nicht erreicht werden. Hintergrund waren zeitliche Verschiebungen von Baumaßnahmen zur Regenwasserrückhaltung / -behandlung durch noch notwendige zusätzliche Prüfungen im Zusammenhang mit den Ausführungsplanungen, zeitliche Verschiebungen bei den geplanten hydraulischen Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz wegen notwendiger Koordination mit dem erst später beschlossenen Straßenausbau durch die Gemeinde und ein wegen des Großbrandes weiter verschobener Beginn der Arbeiten zur Optimierung der Erlenbachverrohrung und zum Hochwasserschutz der Kläranlage.

Daneben enthielt die Prognose wie auch in den Vorjahren Pauschalpositionen über ca. 835 T€, deren Umsetzung nur im Ausnahmefall erfolgt.

Beitrags- und Gebührenniveau sind im Berichtsjahr tatsächlich gleich geblieben und ermöglichten einen Gewinn, der die Abführung eines Betrages von 97 T€ im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ an den Gemeindehaushalt sicherstellte. Das gegenüber der Prognose verbesserte Ergebnis hing u. a. mit Umsatzerlösen, insbesondere aber mit deutlich geringeren sonstigen betrieblichen Aufwendungen als prognostiziert zusammen. Hier sind vor allem niedrigere Kanalsanierungsaufwendungen zu nennen.

2. Prognosen für das Folgejahr

Im Folgejahr konzentriert sich die Investitionstätigkeit im Bereich Erschließung auf zwei Bereiche, in denen die Gemeinde den Straßenausbau geplant hat. Zudem sind Regenwasserrückhaltemaßnahmen in Form von Rückhaltebecken und Staukanälen vorgesehen, die zeitlich wegen verschiedener noch fehlender Randbedingungen bereits mehrfach verschoben werden mussten. Hauptaugenmerk liegt allerdings auch weiterhin auf der Umsetzung des Mitte 2014 fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzepts, das insbesondere hydraulische Sanierungen im Netz vorsieht. Daneben ist der Hochwasserschutz für die Kläranlage und der Wiederaufbau der Niederspannungshauptverteilung in einem neuen, hochwassergeschützten Schalthaus Thema. In 2017 sind Investitionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von ca. 7,5 Mio. € geplant.

Das Beitragsniveau wird im Folgejahr gleich bleiben. Das Gebührenniveau wird ebenfalls gleich bleiben. Zur teilweisen Abdeckung der hohen Kapitalkosten (Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung) wurde in 2011 erstmals für den Schmutzwasserbereich eine monatliche Grundgebühr eingeführt, um der grundsätzlichen Stagnation bzw. den auf lange Sicht teils rückläufigen Abwassermengen entgegenzuwirken. Dies wird sich wie bereits in den Vorjahren weiterhin positiv auswirken.

Die Betriebsleitung rechnet in 2017 mit einem Jahresgewinn, der mit prognostizierten 153 T€ zwar deutlich unter dem im Berichtsjahr erzielten Niveau liegt, aber dennoch ausreichen wird, um im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ einen Betrag von 97 T€ an den Gemeindehaushalt abzuführen. Allerdings ist dieses prognostizierte Ergebnis stark davon abhängig, inwieweit die geplanten Investitionen und Sanierungen auch umgesetzt werden. Soweit es dabei zu Verschiebungen in Folgejahren kommen sollte, ist mit einem besseren Ergebnis zu rechnen.

Die Investitionstätigkeit im Klärwerksbereich und insbesondere im Kanalnetz sowie die seit geraumer Zeit anhaltende faktische Stagnation des Abwasseraufkommens wird das Betriebsergebnis voraussichtlich auch in den Jahren 2017 ff. belasten.

Die Betriebsleitung versucht daher, durch weitere Optimierung der Finanzierungsseite mittelfristig im Bereich der Zinsaufwendungen Kostenvorteile zu erzielen, um einerseits die Gebühren- und Beitragshöhe auf moderatem Niveau zu halten und andererseits erforderlichenfalls wie in den vergangenen Jahren einen Anteil des Jahresgewinns in Höhe von 97 T€ jährlich als Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt zu dessen Konsolidierung abführen zu können.

Umschuldung und langfristige Bindung des Fremdkapitals auf dem aktuell weiterhin zinsgünstigen Niveau sollen hier nachhaltige Kostenreduzierungen bringen, wenngleich auch die anstehenden Netzsanierungen nicht ohne Weiteres aus Eigenmitteln zu finanzieren sein werden.

Bei den anderen Aufwendungen dürfte die untere Grenze bereits heute erreicht sein.

Insbesondere Kanalsanierungen und die Folgekosten von Regenwasserbehandlungsanlagen werden den Aufwandssektor auch in den Folgejahren negativ beeinflussen. Hier ist auf die Umsetzung des fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeptes hinzuweisen.

III. Chancen und Risiken

Besondere Chancen bestehen auf Grund des Zwecks und der Ausrichtung des Betriebes nicht.

Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ergebnisse des in 2006 eingeführten und in den Folgejahren fortgeschriebenen Risikomanagementsystems im Rahmen der Vorgaben der EigVO verwiesen.

Auf Grund der erstellten Risikomatrix zum 31.03.2016 gehört in der Sparte „Abwasser“ zu den „bestandsgefährdenden“ Risiken, allerdings mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit, weiterhin die „Cross-Border-Lease“-Transaktion für das Klärwerk und das Kanalnetz, insbesondere wegen der Leistungsverpflichtungen aus dem Rückmietvertrag bei Ausfall der Finanzinvestoren (siehe Anhang III. 1. lit. j).

Darüber hinaus bestehen verschiedene geringe und mittlere Risiken, die die normale Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs betreffen.

Auf Grund der Möglichkeiten der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bestehen aber unter sonst gleichen Umständen letztlich keine bestands- oder entwicklungsgefährdenden Risiken.

Zusammenfassend kann die Entwicklung des Betriebes daher wegen seiner Ausrichtung als dauerhaft stabil angesehen werden.

Eitorf, im Juni 2017



K. H. Sterzenbach

.....
(Erster Betriebsleiter)



R. Breuer

.....
(Betriebsleiter)